

Anmeldebogen für TeilnehmerInnen von BvB Maßnahmen

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW sowie den ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und auf Akteneinsicht.

1. Angaben zur Schülerin/zum Schüler bzw. TeilnehmerInnen

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
PLZ, Wohnort:		Straße, Hausnummer:	
Telefonnummer zu Hause (Festnetz):		Mobilfunknummer:	
E-Mail Adresse:		Konfession/Religion:	
Ausländische Herkunft der Familie:		Staatsangehörigkeit:	
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Zuzugsjahr nach Deutschland:		Sprache zu Hause:	
Geburtsland Mutter:		Geburtsland Vater:	
Besteht sonderpädagogischer Förderbedarf:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> ES	<input type="checkbox"/> KME	<input type="checkbox"/> GE <input type="checkbox"/> Autismus
Schwerpunkt:			<input type="checkbox"/> Sonstige

2. Angaben zu Sorgeberechtigten (Eltern, Erziehungsberechtigte) bzw. bei volljährigen SchülerInnen: Angaben zu Ansprechpartner in Notfällen:

	Sorgeberechtigte/r 1 (z. B. Mutter)	Sorgeberechtigte/r 2 (z. B. Vater)
Name, Vorname		
Straße Hausnummer		
PLZ Wohnort		
Telefon/Mobiltelefon		

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben -, sind:

- Verheiratete zusammenlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht (§1626 BGB), d. h., dass die Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich zulässig ist.
- Getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, es ist gerichtlich etwas anderes geregelt (§1671 BGB). Das heißt, dass die Mitteilung von Daten an beide Eltern grundsätzlich möglich ist, bei gerichtlicher Festlegung nur an den/die Sorgeberechtigte/n.
- Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB) üben ein gemeinsames Sorgerecht bei der Abgabe einer Sorgerechtserklärung der Eltern aus; Übermittlung an beide Elternteile ist möglich, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach §1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist von der Schule nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige Angelegenheiten wie Anmeldung, Nichtversetzung, Nichtzulassung oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung sowie Ordnungsmaßnahmen einer Teilkonferenz und andere schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen. **Daher:**

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei Lebensgemeinschaften (Unverheiratete Paare mit gemeinsamen Kindern): Haben die Eltern eine Sorgerechtserklärung abgegeben?			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Vater/die leibliche Mutter über die schulischen Leistungen informiert wird.	Unterschrift Mutter/Vater:

3. Schulbildung

Erreichter Schulabschluss:			
Name u. Ort der zuletzt besuchten Schule:			
Abgang/Abschluss der zuletzt besuchten Schule		genaues Datum:	
<input type="checkbox"/> Hauptschule	<input type="checkbox"/> Realschule	<input type="checkbox"/> Gesamtschule	<input type="checkbox"/> Gymnasium
<input type="checkbox"/> Waldorfschule	<input type="checkbox"/> Förderschule	<input type="checkbox"/> VHS	<input type="checkbox"/> sonstige Förderschule
<input type="checkbox"/> Berufskolleg			
Beim Besuch eines Berufskolleg: immer genaue Bezeichnung des Bildungsganges angeben:			
<input type="checkbox"/> Internationale Förderklasse ¹⁾	<input type="checkbox"/> Klasse f. Schüler ohne Ausbildungsvertrag/Ausbildungsvorbereitung ¹⁾	<input type="checkbox"/> Bvb Maßnahme ¹⁾	
<input type="checkbox"/> Berufsfachschule ¹⁾	<input type="checkbox"/> Fachschule ¹⁾	<input type="checkbox"/> Fachoberschule ¹⁾	
<input type="checkbox"/> Berufsgrundschuljahr ¹⁾	<input type="checkbox"/> Berufsorientierungsjahr ¹⁾	<input type="checkbox"/> Berufsschule ¹⁾	
¹⁾ für (Schwerpunkt):			

4. Zusätzliche Angaben für Träger der Maßnahmen

Bei Abbruch der Maßnahme und Fehlzeiten ist die Schule sofort zu benachrichtigen! Bitte informieren Sie sich über die Berufsschulpflicht!

Berufsfeld:		Zeitraum: von _____ bis _____
Name des Trägers:		
Straße:		PLZ/Ort:
Email:		Tel.:
		Fax:

Unterschriften:

Erziehungsberechtigte:	
Schüler:	
Träger:	Mit der Unterschrift akzeptiere ich die Hinweise zur Berufsschulpflicht (s. Anlage)

5. Einwilligungserklärungen

<p>Einwilligung zur Einholung von Auskünften</p> <p>Zur Erleichterung des Schulbetriebs kann es erforderlich sein, Auskünfte bei abgebenden Schulen einzuholen. Dazu benötigen wir Ihr Einverständnis und bitten um Ihre Einwilligung, die Sie jederzeit widerrufen können.</p> <p>Ich bin der/die Personensorgeberechtigte/n ist/sind <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden</p>
<p>Einwilligung zur Darstellung von Fotos/Bildern auf der Homepage der Schule und Speicherung in der Schülerkartei/dem Schülerschein</p> <p>Unsere Schule hat eine eigene Homepage, auf der schulische Aktivitäten veröffentlicht werden. Es kann vorkommen, dass Bilder von Ihnen/Ihrem Kind (z. B. auf Gruppenfotos, ohne Namensnennung) abgebildet werden. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung, die Sie jederzeit widerrufen können. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind.</p> <p>Ich bin der/die Personensorgeberechtigte/n sind/ist <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden</p>
<p>Nach der Einschulung speichern wir ein Foto von Ihnen/Ihrem Kind in der digitalen Schülerkartei. Es wird verwendet, um es auf dem Schülerschein anzubringen. Darüber hinaus wird es nur schulintern genutzt.</p> <p>Ich bin der/die Personensorgeberechtigte/n sind/ist <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden</p>
<p>Einwilligung zur Weitergabe einer Klassenliste</p> <p>Für die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Lehrerinnen und Lehrer ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste/Emailverteilerliste erstellt würde, um Informationen untereinander weitergeben zu können. Für die Weitergabe einer solchen Liste an die klassenangehörigen Schülerinnen und Schüler, die Name, Vorname sowie Telefonnummer und Email-Adresse enthält, benötigen wir Ihre Einwilligung, die Sie jederzeit widerrufen können.</p> <p>Ich bin der/die Personensorgeberechtigte/n sind /ist <input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden</p>

Unterschrift Schüler/In * _____

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 1 * _____

Unterschrift Sorgeberechtigte/r 2 * _____

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, alle für die Schule relevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen!

Käthe-Kollwitz-Schule Berufskolleg der StädteRegion Aachen, Bayernallee 6, 52066 Aachen

Tel.: 0241 – 60945 – 0; Fax: 0241 – 604548; Mail: info@kks-aachen.de; Homepage: www.kks-aachen.de

Wichtige Hinweise zum Besuch der Berufsschule/zum Verbleib im Betrieb bzw. Träger

1. Dauer

- a) Die Berufsschulpflicht beginnt mit Beendigung der Vollzeitschulpflicht (10 Jahre) und dauert in der Regel so lange wie ein Berufsausbildungsverhältnis besteht, das vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wird.
- b) Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Ausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, so lange das Ausbildungsverhältnis besteht. Er unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung ebenso wie der Berufsschulpflichtige.

2. Überwachung

- a) Der Ausbildungsbetrieb meldet die Berufsschulpflichtigen bei der zuständigen Berufsschule an; und ist **verpflichtet**, für einen regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
- b) Die Berufsschule ist verpflichtet, bei Ordnungswidrigkeiten auf SchülerInnen, Erziehungsberechtigte bzw. für die für die Berufserziehung Mitverantwortlichen entsprechend einzuwirken, bei groben Verstößen ein Bußgeldverfahren einzuleiten und ggf. die zwangsweise Zuführung zur Schule zu veranlassen.
- c) Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (§22 Abs. 4) oder eines anderen Bildungsganges des Berufskollegs oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II. Diese Pflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, in dem die betreffenden SchülerInnen das **18. Lebensjahr vollenden** (§ 38 Abs. 1 u. 3 SchulG).
- d) Sie haben als Arbeitgeber und Ausbilder gem. § 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine entsprechende **Freistellungspflicht** und gem. § 41 SchulG (Verantwortung für die Einhaltung Schulpflicht) und gem. § 14 BBiG (Berufsausbildung) darüber hinaus dafür Sorge zu tragen, dass Ihre Auszubildende/Ihr Auszubildender auch tatsächlich am Berufsschulunterricht teilnimmt (ggfs. Anwesenheitskarte).
- e) Dabei handeln **Sie** gem. § 126 Abs. 1 Nr. 1 SchulG ordnungswidrig, wenn Sie dieser Verpflichtung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommen. Diese **Ordnungswidrigkeit** kann von der Bezirksregierung Köln mit einer Geldbuße von bis zu **1.000 €** geahndet werden.

3. Versäumnisse

- a) In Krankheitsfällen muss spätestens am zweiten Unterrichtstag eine Benachrichtigung an die Schule durch die Erziehungsberechtigten erfolgen. Bei begründetem Zweifel ist die Schule berechtigt, eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung des Schülers fordern; die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten oder SchülerInnen zu tragen.
- b) Beurlaubungen aus persönlichen Gründen sind nur in zwingenden Fällen möglich und müssen rechtzeitig bei der Berufsschule schriftlich beantragt werden. Der Betriebliche Urlaub soll während der Schulferien genommen werden; er befreit nicht ohne weiteres von der Pflicht zum Schulbesuch.

4. Volljährige SchülerInnen

- a) Volljährige SchülerInnen haben, die sich aus Punkt 2 und 3 ergebenden Pflichten der Erziehungsberechtigten selbst wahrzunehmen.

5. Berufsschulabschluss

- b) Nach Beendigung der Berufsschulzeit wird ein Berufsschulzeugnis erteilt. Dieses Zeugnis ist Voraussetzung für den Besuch höherqualifizierender Schulen, z. B. Fachschule und/oder Fachoberschule.

6. Ab- und Ummeldungen

- c) Beim Ausscheiden eines Berufsschulpflichtigen aus dem Betrieb muss eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Betriebes an die Berufsschule erfolgen.